## 536 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

## Bericht

## des Außenpolitischen Ausschusses

betreffend die Regierungsvorlage (413 der Bei agen): Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das gegenständliche Übereinkommen stellt das erste weltweite zwischenstaatliche Vertragswerk dar, das sich ausschließlich mit dem Schutz des Kindes befaßt. In einzelnen Bestimmungen geht es über bisher verabschiedete einschlägige internationale Vertragswerke hinaus. Wenngleich es einige umstrittene Bedingungen enthält, ist seine Annahme als beträchtlicher Fortschritt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre zu werten.

Das vorliegende Übereinkommen wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 44/25 am 20. November 1989 angenommen. Es wurde am 26. Jänner 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt und am gleichen Tag von Österreich unterzeichnet.

Bisher haben 104 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten (Stand: 1. Jänner 1992).

Das Übereinkommen trat gemäß Art. 49 Abs. 1 dreißig Tage nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde am 2. September 1990 in Kraft.

Die vom Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse sind in Österreich bereits sehr weitgehend gewährleistet, sodaß die vorliegenden Bestimmungen größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt sind.

Das gegenständliche Übereinkommen gliedert sich in eine Präambel und drei Teile, wobei sich Teil I mit den eigentlichen Verpflichtungen zum Schutz von Kindern befaßt, Teil II Verfahrensbestimmungen zur internationalen Kontrolle dieser Verpflichtungen enthält und Teil III die üblichen Schlußbestimmungen zum Inhalt hat.

Im Sinne des Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit nicht nach dem auf das Kind anwendbare Recht die Volljährigkeit früher eintritt (Art. 1). Dem Wohl des Kindes kommt stets vorrangige Bedeutung zu (Art. 3); dieser Grundsatz zieht sich durch das gesamte Übereinkommen.

Der materielle Inhalt des Übereinkommens läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten gliedern:

- a) Recht auf Gleichheit (Art. 2 Abs. 1);
- b) Schutz des Lebens und der persönlichen Unversehrtheit (Art. 6, Art. 32 bis 36, Art. 37 lit a):
- c) Gewährleistung der persönlichen Sicherheit (Art. 7 bis 9, Art. 11, Art. 37 lit. b bis d, Art. 40):
- d) Recht auf Freiheit und Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes (Art. 10, Art. 12 bis 17, Art. 27 bis 31);
- e) Recht auf Gesundheitsfürsorge, ärztliche Behandlung und soziale Sicherheit (Art. 24 his 26)

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist ein gesetzändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Im Hinblick darauf, daß die Bestimmungen des Übereinkommens weitgehend nicht unmittelbar anwendbar bzw. nicht ausreichend determiniert sind, um in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar vollzogen werden zu können, ist eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich. Dies umso mehr, als der inhaltlich ähnliche Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978) vom

1

Nationalrat nicht im Verfassungsrang genehmigt wurde und der Beschluß gefaßt wurde, letzterer sei im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat dieses Übereinkommen in seiner Sitzung am 27. Mai 1992 in Verhandlung genommen.

In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Gabrielle Traxler, Dr. Khol, Christine Heindl und Dr. Jankowitsch sowie der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Mock.

Die Abgeordneten Gabrielle Traxler und Genossen brachten einen Entschließungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

"In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (413 der Beilagen) wird darauf hingewiesen, daß das Übereinkommen nicht im Verfassungsrang zu genehmigen sei, da es nicht verfassungsändernd sei.

Weiters ist die Bundesregierung der Meinung, daß der Staatsvertrag mit Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zu beschließen ist. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß die in der Konvention enthaltenen materiellen Bestimmungen bereits weitgehend durch die österreichische Rechtsordnung verwirklicht seien und die

Ratifikation dieses Paketes mehr dem internationalen Ansehen Österreichs in der Staatengemeinschaft diene als dazu, die rechtliche Position der Kinder zu verbessern."

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause den Abschluß des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß dieser Staatsvertrag im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Gabrielle Traxler und Genossen wurde einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

- Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen zu Art. 38 (413 der Beilagen) wird genehmigt,
- dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50
  Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von
  Gesetzen zu erfüllen,
- 3. die beigedruckte Entschließung / wird angenommen.

Wien, 1992 05 27

**Steinbach** Berichterstatter Schieder Obmann 536 der Beilagen

**/**.

## Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, unter Einbeziehung unabhängiger Experten alle kinderrelevanten Gesetzesmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1. Juli 1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung ersucht, eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen.